

§ 1 PassG Begriffsbestimmungen

PassG - Passgesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 1.

Einreise ist das Betreten, Ausreise das Verlassen des Bundesgebietes.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at